

Protokollauszug vom

23.10.2019

Departement Soziales / Departementssekretariat (PG Beiträge an Organisationen):
Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe von 3 Millionen Franken für die Pflegefinanzierung
zu Lasten Globalkredit Produktgruppe Beiträge an Organisationen
IDG-Status: öffentlich
SR.19.730-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Ausgaben für die stationäre und ambulante Pflegefinanzierung im Betrag von rund 3 Millionen Franken werden gestützt auf § 9 Pflegegesetz (LS 855.1) als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und zu Lasten der Erfolgsrechnung der Produktgruppe Beiträge an Organisationen freigegeben.
2. Die Produktgruppe ist berechtigt, im Falle einer Überschreitung ihres Globalkredites maximal den als gebunden erklärten Betrag als exogenen Faktor abzurechnen.
3. Mitteilung an: Departement Soziales, Departementssekretariat; Finanzamt; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat
Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Gemäss der zweiten Hochrechnung 2019 betragen die Mehrkosten für die Pflegefinanzierung netto rund 3 Millionen Franken. Davon entfallen 2.7 Millionen Franken auf den stationären und 300 000 Franken auf den ambulanten Bereich. Die Mehrkosten sind auf ein gegenüber den Annahmen im Budget stärkeres Mengenwachstum in der ambulanten und stationären Pflege und einen höheren Pflegebedarf im stationären Bereich (dadurch höhere Pflegekosten/Tag) zurückzuführen. Dieser Trend wurde bereits im Rechnungsabschluss 2018 festgestellt.

2. Kosten

Die Kostenzusammenstellung basiert auf der zweiten Hochrechnung vom September 2019:

Bezeichnung	Fr.	Betrag
Geschätzte Mehrkosten stationäre Pflegefinanzierung	Fr.	2'7000'000.00
Geschätzte Mehrkosten ambulante Pflegefinanzierung	Fr.	300'000.00
Total Gebundenerklärung, gerundet	Fr.	3'000'000.00

3. Gebundene Ausgaben

3.1. Rechtsgrundlagen

Nicht budgetierte gebundene Ausgaben der Erfolgsrechnung, die zu einer relevanten Überschreitung des Globalkredits führen, sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 15 Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur sowie Art. 56 Abs. 3 der Vollzugsverordnung i.V.m. den Handlungsanweisungen zum Vorgehen bei Budgetüberschreitungen).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

3.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Die Stadt Winterthur ist gemäss Pflegegesetz verpflichtet, die stationäre und ambulante Pflege für ihre Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen und die Restkosten dafür zu übernehmen (vgl. § 5 Abs. 1 und § 9 Abs. 4 Pflegegesetz, LS 855.1).

3.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

In sachlicher Hinsicht darf sich der Handlungsspielraum nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Wie bereits ausgeführt, besteht im Rahmen der Pflegefinanzierung bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine gesetzliche Verpflichtung der Stadt Winterthur, die Restkosten der ambulanten und stationären Pflege zu übernehmen. Zweck und Höhe der Ausgaben sind von Gesetzes wegen vorgegeben, weshalb es an einem «erheblichen Entscheidungsspielraum» im Sinne von § 103 Abs. 1 GG fehlt.

3.4. Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und zu Lasten der Erfolgsrechnung der PG Beiträge an Organisationen (PG 645) freizugeben.

3.5. Anerkennung als exogener Faktor

Mit der Gebundenerklärung von nicht budgetierten Ausgaben der Erfolgsrechnung entscheidet der Stadtrat, ob und in welchem Umfang diese als exogener Faktor geltend gemacht werden können, sofern der zusätzliche Mittelbedarf nicht vorhersehbar war und eine anderweitige Kompensation nicht möglich ist (Art. 56 Abs. 4 Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur).

Die Mehrkosten bei der Pflegefinanzierung waren weder beeinfluss- noch vorhersehbar. Im Falle einer Überschreitung des Globalkredites ist die PG 645 deshalb zu berechtigen, maximal den als gebunden erklärten Betrag als exogenen Faktor abzurechnen.

4. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.